

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 15.

Dienstag den 20. Jänner 1874.

(21)

Nr. 221.

Forstcommissärstelle.

Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pifino ist eine für die Forstaufsicht systemisierte Forstcommissärstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Bestallung von 800 fl., ein Reisepauschale von 300 fl. und ein Pauschale für Schreibrequisiten, Amtlocale und Wohnungsmiethe von 100 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre forstliche Befähigung, ein Alter unter 40 Jahren, dann ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Der Forstcommissär bei jener Bezirkshauptmannschaft wird als öffentliches Organ in Eid und Pflicht genommen, hat jedoch nicht die Ansprache wirklicher Staatsbeamten, und seine Bezüge laufen nur für die Dauer seiner Dienstleistung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis

Ende Februar d. J.

bei der Statthalterei in Triest einzubringen.

Triest, am 4. Jänner 1874.

k. k. Statthalterei.

(27—1)

Staatsprüfung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft

wird am 7. Februar 1874

abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollkommen instruierten Gesuche

bis längstens 4. Februar 1874

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentiert nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungsfunde frequentiert, oder wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschließig beschieden werden.

Graz, am 17. Jänner 1874.

Präses der Staatsprüfungs-Commission für die Verrechnungsfunde:

Josef Galasanz Lichtnegel m. p.,
k. k. Statthalterrat.

(23—2)

Nr. 93.

Adjunctenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Egg ist eine systemisierte Adjunctenstelle mit der IX. Rangklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntnis der krainischen (slowenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis 5. Februar 1874

bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 16. Jänner 1874.

k. k. Landesgerichtspräsidium.

(24—2)

Nr. 353.

Rundmachung.

Da infolge der am 4. d. Mts. zu Silberdorf, Gemeinde St. Michael Stopič, am 8. d. Mts. im Markte Seisenberg und am 14. d. Mts. in der Stadt Rudolfswerth und in der Ortschaft Gotendorf, Gemeinde St. Michael Stopič abgehaltenen Schlußrevisionen die Rinderpest als erloschen erklärt wird, so werden alle Verkehrsbeschränkungen in den vorerwähnten Ortschaften aufgelassen.

Nachdem die Stadt Rudolfswerth, sowie die Gemeinde Seisenberg und St. Michael-Stopič in den Seuchengrenzbezirk einbezogen sind, so bleiben die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom Juni 1868 R. G. B. Nr. 118, noch in voller Wirksamkeit.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth,
am 14. Jänner 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Ekel.

(26—1)

Nr. 333.

Rinderpest.

Mit Rücksicht auf die im Nachbarlande Kroatien herrschende Rinderpest und mit Rücksicht, daß in der hierbezirkigen Ortschaft Bistritz der Ausbruch der Rinderpest constatirt worden ist, wird als Seuchengrenzbezirk im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Bezirkshauptmannschaften erklärt:

1. Der ganze politische Bezirk Tschernembl bestehend aus den Gerichtsbezirken Mötling und Tschernembl;

2. aus dem politischen Bezirke Rudolfswerth die Gemeinden Tschermoschnitz, Pöllandl, Töplitz, Maichau, Cerobc und Iglenitz;

3. aus dem politischen Bezirke Gottschee die Gemeinden Nesselthal, Unterdeutschau, Graflinden und Wöfel,

und treten mit heutigem Tage die Bestimmungen der §§ 21 und 27 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest in Wirksamkeit.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl,
am 16. Jänner 1874.

(19—2)

Nr. 21.

Rundmachung.

der k. k. Steuerlocalcommission Laibach wegen Ueberreichung der Einkommensteuerbekenntnisse pro 1874.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 21. Dezember 1873 unter Nr. 161 veröffentlichten Gesetzes vom 13. Dezember 1873, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der Steuern und Abgaben nach Maßgabe der gegenwärtig gültigen Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende 1874 ermächtigt wurde, wird nachstehendes kundgemacht:

Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1874 wird mit Bezug auf den hohen Ministerialerlaß vom 8. Oktober 1864, Z. 43507—213, die Frist bis Ende Jänner 1874 festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf den § 32 des Einkommensteuergesetzes eingeladen, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen innerhalb der obbezeichneten Frist bei dieser k. k. Steuerlocalcommission zuverlässig zu überreichen.

Die gedruckten Blankete zu den Fassionen und Anzeigen werden hieramts unentgeltlich verabfolgt.

Bezüglich deren Verfassung wird mit Hinweisung auf § 33 des Einkommensteuergesetzes bemerkt:

1. Bei den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Klasse von Handels-, Fabriks- und Gewerbsunternehmungen und von Pachtungen sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen der Jahre 1871, 1872 und 1873 unter Beobachtung der §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu Grunde zu legen.

2. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, haben in ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft zu machen und anzugeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause der Gewerbsbetrieb stattfindet, dann welchen Betrag sie für die Ueberlassung der Gewerbsconcession erhalten. Die Gewerbspächter aber haben abgesonderte Einkommensteuer-Bekenntnisse vorzulegen.

3. Die stehenden, d. i. vorhinein festgesetzten Bezüge im Jahresbetrage von mehr als 630 fl. sind von den Privatkassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an den Bezugsberechtigten ausbezahlen sind, anzuzeigen.

Diese Anzeigen haben nebst Bargehalten der Bediensteten auch die denselben allenfalls zukommenden Naturalbezüge zu enthalten. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens der zweiten Klasse sind von den Steuerpflichtigen auf gleiche Art wie für die erste Klasse vorgezeichnet einzubekennen.

4. Die Bekenntnisse über Zinsen und Renten der dritten Klasse sind nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1873 zu verfassen.

Es sind zu fatieren: die Interessen und Renten von allen Kapitalien, bezüglich welcher dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer gesetzlich nicht zusteht; beispielsweise die Interessen von Partial-Hypothekar-Anweisungen, die Zinsen von Dienst-, Heirats- und sonstigen wie immer gearteten Barcautionen der Civil- und Militärpersonen, die Zinsen von Privatobligationen, die Leibrenten, die Zinsen von auf steuerfreien Häusern versicherten Kapitalien, dann die Zinsen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der k. k. priv. allg. österreichischen Bodencreditanstalt etc. etc.

Von der Fatierung ausgenommen sind nur die Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, bei welchen ohnehin gleich unmittelbar der Einkommensteuerabzug bei der betreffenden Kasse gemacht wird.

5. Die Prüfung und Nichtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen, dann die Steuerbemessung wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen.

Ueber allfällige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanzdirection entscheiden.

Laibach, am 12. Jänner 1874.

k. k. Steuerlocalcommission.